



Council of the
European Union

Brussels, 5 May 2015
(OR. en)

Interinstitutional File:
2013/0436 (COD)

8403/15
ADD 1

CODEC 616
PECHE 145

"I/A" ITEM NOTE

From: General Secretariat of the Council
To: Permanent Representatives Committee/Council

Subject: Draft Regulation of the European Parliament and of the Council amending Council Regulations (EC) No 850/98, (EC) No 2187/2005, (EC) No 1967/2006, (EC) No 1098/2007, (EC) No 254/2002, (EC) No 2347/2002 and (EC) No 1224/2009, and Regulations (EU) No 1379/2013 and (EU) No 1380/2013 of the European Parliament and of the Council, as regards the landing obligation, and repealing Council Regulation (EC) No 1434/98
(first reading)
- Adoption of the legislative act **(LA + S)**
= Statements

Erklärung der dänischen Delegation

"Dänemark begrüßt zwar, dass die "Omnibus-Verordnung" nun in Kraft treten wird, bedauert aber zutiefst, dass es in den Verhandlungen über den "Omnibus"-Vorschlag nicht möglich war, eine horizontale Lösung für die Frage der Eintragung der unsortiert an Bord gehaltenen Frischfisch-Fänge von pelagischen Arten und Industriefängen im Fischereilogbuch (das Problem des "Massenguts") zu finden. Eine Lösung in der "Omnibus-Verordnung" hätte die dringend benötigte rasche und horizontale Lösung sichergestellt. Dänemark wird weiter vorrangig darauf hinarbeiten, für das Problem des Massenguts eine horizontale und rasche Lösung zu erreichen, durch die die Massengut-Fänge in den relevanten Gewässern komplett erfasst werden.

Solange eine horizontale Lösung für das Problem des Massenguts fehlt, begrüßt Dänemark eine Lösung für die Ostsee, wie sie in der allgemeinen Ausrichtung des Rates zum Vorschlag zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen (Dok. 8176/15) vorgesehen ist, als sehr wichtigen Schritt nach vorne."

Erklärung der Kommission

"Nach Auslegung der Kommission ist die Bestimmung in Artikel 1 Nummer 11 Absatz 2, Artikel 2 Nummer 6 Absatz 1a und Artikel 3 Nummer 4 Absatz 1b dieser Verordnung betreffend die Maßnahmen zur Erleichterung der Lagerung und der Erschließung von Absatzmärkten für Fänge untermaßiger Meerestiere nach der Anlandung nur dann anwendbar, wenn solche Maßnahmen sachdienlich und notwendig sind."
